

IDR e.V. | Postfach 10 30 51 | 50470 Köln

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ministerin
Ina Scharrenbach MdL
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Anschrift

Geschäftsstelle:
Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln

0221-949909652

www.idrd.de
info@idrd.de

Vereinsregister:
Berlin-Charlottenburg
Nr: VR 26323 B

Vorstand:

1. Vorsitzender
Matthias Warnecke
2. Vorsitzender
Martin Wambach

Marion Birnfeld
Thomas Knuth
Stefan Katczynski
Susann Bellmann
Andreas Großmann
Nina Kramer
Alexander Terpitz

Bankverbindung

Postbank
DE1510 0100 1005
7240 3102
PBNKDEFF

21.03.2025

Stellungnahme des IDR e. V. zur geplanten Reform des kommunalen Vergaberechts in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse haben wir den Entwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Neufassung des § 75a GO NRW und den Wegfall des § 26 KomHVO sowie der darauf basierenden kommunalen Vergabegrundsätze, analysiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel der Entbürokratisierung kommunaler Vergabeverfahren, um die Verwaltungen zu entlasten und Investitionen zu beschleunigen.

Diese Zielsetzung ist nachvollziehbar, jedoch birgt die geplante Reform gravierende Risiken für Transparenz, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und die Kontrolle der Vergaben. Während eine Entbürokratisierung kurzfristige Vorteile bringen könnte, besteht die Gefahr, dass langfristig Korruption und ineffiziente Mittelverwendung begünstigt werden.

1. Vorteile der Reform

Die Reform kann zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren führen:

- Entbürokratisierung und Flexibilität: Kommunen erhalten größere Entscheidungsfreiheiten bei der Gestaltung ihrer Vergabeprozesse.
- Beschleunigte Investitionen: Durch den Abbau von Verfahrenshürden könnten Projekte schneller umgesetzt werden.
- Erleichterung für KMU: Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen könnten von weniger aufwendigen Ausschreibungsprozessen profitieren.
- Mögliche Kosteneinsparungen: Weniger formale Anforderungen könnten in manchen Fällen kurzfristig Kosten reduzieren.

2. Risiken und Herausforderungen

2.1. Rechtsunsicherheit und Flickenteppich an Regelungen

- Jede Kommune kann eigene Vergabesatzungen erstellen, was zu unterschiedlichen Regelungen in Nachbarkommunen führt.
- Unternehmen müssen sich auf verschiedene kommunale Vergaberegeln einstellen, was zu Verunsicherung und Wettbewerbsverzerrungen führt.
- Kommunen könnten untereinander in Wettbewerb geraten, so dass sich die Angebotslage für Kommunen, welche keine Satzungen / Regelungen erlassen haben, besser gestaltet als für Kommunen mit strengeren Anforderungen an die Auftragsvergabe.
- Ferner besteht das Risiko, dass keine Auftragsbekanntmachungen mehr bspw. über den Vergabemarktplatz NRW veröffentlicht werden, und so dem Transparenzgebot nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
- Die uneinheitliche Anwendung von Vergabegrundsätzen und deren Auslegung / Interpretation erschwert den Vergleich und die Überprüfung von Beschaffungen. Ob und in welchem Umfang spezialgesetzliche Regelungen im Verfahren zu berücksichtigen sind, ist von den Kommunen dann individuell zu prüfen, wie z. B. § 4 IV Mittelstandsförderungsgesetz, Tariftreuegesetz und § 19 MiloG.
- Für die betroffenen Beschaffungsstellen besteht ohne hinreichende Regelungen das erhöhte Risiko, strafbewehrte Fehler zu begehen und sich regresspflichtig zu machen.
- Die Regelungen und die damit einhergehende Prüfung auf Grundlage der UVgO und VOB/A haben sich bereits über Jahre hinweg positiv, auch unter Beachtung der Rechtsprechung, etabliert.

2.2. Erhöhtes Korruptions- und Manipulationsrisiko

- Der Wegfall zentraler Vorgaben erhöht die Gefahr von Vetternwirtschaft, Vorteilsnahme und intransparenten Vergaben, schließlich könnte es ohne klare Leitlinien häufiger zu Vergaben an vertraute Unternehmen kommen, wodurch sich Monopolstellungen und Bieterkartelle lokaler Anbieter entwickeln.
- Fehlende Dokumentationspflichten erschweren es, Vergabeverfahren nachzuvollziehen und unrechtmäßige Auftragsvergaben aufzudecken.
- Die etablierten Verfahren boten auch einen Manipulationsschutz für die mit Beschaffungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, keine dolosen Handlungen vornehmen zu können.
- Unsere Mitglieder befürchten, dass sich der Druck von Unternehmen auf kommunale Mitarbeiter/innen erhöhen könnte, sie zu berücksichtigen, wenn es keine geregelten Vergabeverfahren mehr gibt.

- In der Vergabepraxis könnte die Gefahr steigen, dass öffentliche Mittel unwirtschaftlich oder gar zweckentfremdet verwendet werden, wenn keine gesetzlichen Standards zu deren Umgang und Mittelverwendung mehr vorgegeben sind. Um dem entgegenzuwirken, ist ein Regelungswerk wie derzeit die UVgO bzw. VOB/A hilfreich, indem darüber ein allgemeingültiger Standard zum Verfahren und zur Mittelverwendung vorgegeben wird.

2.3. Einschränkung von Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit

- Ohne transparente Ausschreibungen besteht ungeachtet des v. g. Korruptions- und Manipulationsrisikos zudem die Gefahr, dass Vergaben primär an bekannte Anbieter erfolgen, wodurch der Markt abgeschottet wird, was langfristig zu steigenden Preisen und schlechterer Ausführung der Leistungen führen könnte.
- Die Ermangelung verpflichtender Leistungsbeschreibungen erschwert die Erstellung und Einhaltung der Ausführungsbedingungen durch die Bedarfsstelle (Rechte und Pflichten auf Seiten des Auftragnehmers/-gebers). Außerdem werden die Angebote kaum noch vergleichbar sein, was das Risiko von unwirtschaftlichen Beschaffungen erhöht.
- Die fehlende Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten erschwert es, die Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Vergaben nachzuweisen.
- Zudem könnte es vermehrt unwirtschaftliche Einzelbeauftragungen geben (Maverick Buying).

2.4. Erhöhte Prüfungs- und Kontrollanforderungen

- Kontrollmöglichkeiten werden massiv erschwert, da Vergabeprozesse keine gesetzlichen, einheitlichen Maßstäbe mehr haben. Diese beziehen sich sowohl auf die Wertgrenzen, als auch auf den Umgang mit der Leistungsbeschreibung, mit Rahmenvereinbarungen und deren Laufzeiten, die formelle Prüfung von Angeboten, Eignungsnachweisen, der Losvergabe (keine gewerkeweise Ausschreibung mehr) sowie Fristen etc., um nur einige Beispiele zu nennen.
- Die individuellen Begründungen von Vergaben, die zukünftig möglicherweise ohne Wettbewerb durchgeführt würden, erhöhen mithin auch den Prüfungsaufwand, da ein klares Sollkonzept und ein standardisiertes Verfahren fehlt, auch im Hinblick auf Dokumentationserfordernisse. Schließlich führt der Wegfall komplexer Regelungen nicht automatisch zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands, wenn in Ermangelung einheitlicher Regelungen individuell begründet und dokumentiert werden muss.

2.5. Auswirkungen auf Fördermittel und Drittmittelprojekte

- Viele Förderprogramme setzen transparente Vergabeverfahren voraus. Kommunen könnten in Konflikt mit Fördermittelgebern geraten, wenn keine einheitlichen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit existieren bzw. zum Nachweis der Mittelverwendung mehr vorliegen.
- Fehlende Standardisierungen könnten dazu führen, dass Kommunen Fördergelder zurückzahlen müssen, weil Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- Verweisen bspw. die allgemeinen Nebenbestimmungen der Fördermittelgeber weiterhin auf die Regelungen der UVgO / VOB/A in den Fördermittelbescheiden der EU oder des Bundes / Landes?

3. Rolle der Rechnungsprüfung bei der Umsetzung von § 75a GO NRW

Falls die geplante Reform in dieser Form beschlossen wird, werden sich die Herausforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung und Korruptionsprävention deutlich erhöhen.

Notwendige Maßnahmen zur Absicherung der öffentlichen Mittel könnten dann sein:

- Etablierung einheitlicher Kriterien zur Bewertung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Erarbeitung neuer Prüfleitlinien, um Vergaben auf Verstöße gegen Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsätze hin zu untersuchen.
- Stärkung der Kontrolle über Direktvergaben durch die Empfehlung von Minstdokumentationsanforderungen.
- Verpflichtende Information der beschaffenden Stellen in den Kommunen über Vergaben vor Auftragserteilung an die örtliche Rechnungsprüfung ab einem vom Rat festzulegenden Auftragswert.
- Verpflichtende Berichterstattung der Kommunen über Vergabeverfahren an die örtliche Rechnungsprüfung, die nicht vor Auftragserteilung vorgelegt wurden.
- Erweiterte Inanspruchnahme der Prüfkompetenzen, um Korruptionsprävention sicherzustellen und die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung gewährleisten zu können.

4. Fazit: Größere Herausforderungen für das Beschaffungswesen in den Kommunen

Während die Reform des Vergaberechts in NRW eine Entbürokratisierung und schnellere Vergabeverfahren ermöglichen könnte, überwiegen die Risiken für Intransparenz, Korruptionsgefahr und wirtschaftliche Ineffizienz. Der Wegfall gesetzlicher Vorgaben könnte die Kontrollmechanismen schwächen, den Wettbewerb verzerren und langfristig sogar zu steigenden Kosten für Kommunen führen.

Sollte die Reform in dieser Form beschlossen werden, sieht die örtliche Rechnungsprüfung ein erhebliches Risiko für die Verwaltungen, die Einhaltung der nationalen Vergabegrundsätze sicherzustellen, insbesondere in einer Zeit, in der zunehmende Deregulierung die Gefahr von Missbrauch und unwirtschaftlicher Beschaffung deutlich erhöht.

Das IDR empfiehlt daher unbedingt die bisherige Struktur der kommunalen Vergabegrundsätze in Anlehnung an gesetzliche Vorgaben der UVgO / VOB/A zur tatsächlichen Entbürokratisierung zu reformieren bzw. zu verschlanken. Dies wäre z. B. durch höhere Wertgrenzen für die Wahl weniger formalisierter Verfahren möglich, am besten in Abstimmung mit den anderen Bundesländern, anstelle diese in Gänze aufzuheben oder aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Sauer
Landesgruppensprecherin NRW

gez. Stefan Gürtzgen
Landesgruppensprecher NRW